

Mainz, 22. Januar 2018

Tischvorlage

zur Pressekonferenz des VBE Rheinland-Pfalz

Thema: Sind die Schwächsten die schulpolitischen Verlierer? Zum Fachkräftemangel an Förder- und Schwerpunktschulen

Datum: Montag, 22. Januar 2017, 10.30 Uhr

Zum Anlass – wie verlässlich ist die rheinland-pfälzische Schulstatistik?

Am 12. Dezember 2017 stellte Bildungsministerin Stefanie Hubig als verfrühtes „Weihnachtsgeschenk“ die aktuelle Schulstatistik für das Schuljahr 2017/18 vor. Die Zahlen bilden allerdings nicht die tatsächliche Unterrichtsversorgung an den Schulen ab, sondern lediglich, wie viel Unterricht an rheinland-pfälzischen Schulen von vornherein, also nach Plan, ausfällt.

Das Schlusslicht stellten wieder – wie auch im Jahr zuvor – die Förderschulen dar. Mit einem strukturellen Unterrichtsausfall von durchschnittlich 4,9 % ging die rote Laterne erneut an die Schulen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. förderpädagogischem Bedarf unterrichten. Dass aufgrund von Krankheiten, Fortbildungen oder aus anderen Gründen noch mehr Unterricht ausfällt, spiegelt die Statistik nicht wider. So gibt es zahlreiche Förderschulen, die zeitweise mit einem Unterrichtsausfall von über 20 % zu kämpfen haben.

Dass Lehrerinnen und Lehrer im gesamten Bundesgebiet fehlen, ist inzwischen durchaus bekannt. In Rheinland-Pfalz fehlen insbesondere Grund- und Förderschullehrkräfte – eigentlich attraktive Planstellen blieben zu Schuljahresbeginn sogar unbesetzt.

Inklusion in Rheinland-Pfalz zwischen Anspruch und Mängelverwaltung

Inklusion findet in Regelschulen bzw. Schwerpunktschulen statt, wo Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne solchen Bedarf unterrichtet werden. Das heißt aber nicht, dass nur wenige Kinder in der Klasse einer Förderung bedürfen: Im Schulgesetz (§ 10 Abs. 1) ist die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler festgelegt.

Individuelle Förderung bedeutet auch die Unterstützung von Kindern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche, Dyskalkulie, AD(H)S, einem besonderen Förderbedarf in den Fächern Mathematik und/oder Deutsch, sozial-emotionaler Beeinträchtigung und nicht zuletzt Kindern mit Migrationshintergrund. Parallel dazu gilt es, den Auftrag der Inklusion zu erfüllen. Mit einer Regelschullehrkraft und nur stundenweiser Unterstützung durch Förderschullehrkräfte oder pädagogischer Fachkräfte scheint dies eine unmögliche Aufgabe.

Aus schulpolitischer Sicht stellen sich folgende Fragen:

- Welche Auswirkungen hat der Personalmangel auf die Qualität des Unterrichts?
- Wie viele voll ausgebildete Förderlehrkräfte fehlen in Rheinland-Pfalz?
- Welches Konzept steht hinter der Inklusion?
- Was unternimmt die Landesregierung zur Förderung der Schwächsten?

1. Zur politischen Ausgangslage

Inklusion und damit auch inklusiver Unterricht an Schulen ist spätestens seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 eine Verpflichtung für Schulen und Bildungsministerien. Gemäß Artikel 24 müssen die gemeinsame Beschulung behinderter und nichtbehinderter Kinder in allgemeinbildenden Schulen und der Besuch von Universitäten ermöglicht werden. Hier wird auch die Ermöglichung des Zugangs zur Regelschule als Normalfall festgelegt.

Das letzte und bis heute gültige „Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Inklusion im schulischen Bereich“ stammt aus dem Jahr 2013. Es hat zum Ziel, Kindern und Jugendlichen optimale Teilhabechancen im Bildungsbereich zu eröffnen.

2. Schulgesetzliche Grundlagen

Das Schulgesetz (SchulG) sieht den gemeinsamen Unterricht aller Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen sowie die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems vor (§ 1). Im weiteren Verlauf regelt § 59 Abs. 4 SchulG, dass die Lernorte „Förderschule“ und „Regelschule“ besucht werden können, die Entscheidung über den Förderort liegt bei den Eltern (§ 59 Abs. 4).

Das Konzept der **Schwerpunktschulen** besteht seit dem Ende der 1990er Jahre und sieht den gemeinsamen Unterricht vor. Dabei handelt es sich um Grundschulen und weiterführende Schulen der Sekundarstufe I. Schwerpunktschulen erhalten eine zusätzliche Personalzuweisung an Förderlehrkräften und pädagogischen Fachkräften, die gemeinsam mit den Regellehrkräften den Unterricht für alle Kinder und Jugendlichen organisieren.

Sonderpädagogische Förderung findet für Schülerinnen und Schüler bereits seit 1993 gemäß § 28 Grundschulordnung als integrierte Förderung an Grundschulen statt.

Die Zuständigkeit des Landes beschränkt sich nach § 74 SchulG auf den pädagogischen Teil, während der kommunale Schulträger für Hilfspersonal und Sachkosten zuständig ist. Zur Sicherstellung der (sonder-) pädagogischen Förderung stellt das Land den Schwerpunktschulen für inklusiven Unterricht zusätzliche Wochenstunden von Förderschullehrkräften und pädagogischen Fachkräften zur Verfügung.

Darüber hinausgehende individuelle Bedarfe zur Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung werden von den Trägern der Sozialhilfe und der Jugendhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe abgedeckt (sowohl an Schwerpunkt- als auch an Förderschulen).

3. Die aktuelle (Mangel-)Situation an Förder- und Schwerpunktschulen

Die Konsequenzen des allgemeinen Lehrermangels sind auch im Inklusionsbereich schmerzlich spürbar: An Regelschulen finden sich mit zunehmender Anzahl Vertretungskräfte, die sich noch in der Ausbildung befinden, für eine andere Schulart ausgebildet sind oder kein pädagogisches Studium absolviert haben. So werden Vertretungsstellen mit Kräften aus dem PES-Programm oder „anders Qualifizierte“ (AQ) besetzt, die die zusätzliche, freiwillige Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen benötigen, insbesondere wenn sie eine Klassenleitung übernehmen. In vielen Regionen sind nach VBE-Recherchen bis zu 50 % der Klassenleitungen mit AQ besetzt, die unterstützenden Lehrkräfte bekommen für ihre Hilfe keinerlei Entlastungen.

Vertretungsstellen im Förderbedarf werden an Schwerpunktschulen vorrangig mit voll ausgebildeten Förderschullehrkräften versorgt – für die Förderschulen selbst stehen dann überwiegend nur noch AQ zur Verfügung.

Sobald an den Schulen Kolleginnen und Kollegen ausfallen und keine andere Vertretungsmöglichkeit besteht, werden Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte für den Vertretungsunterricht eingesetzt – die Inklusionskinder bleiben auch hier wieder zurück.

Dadurch wird deutlich, dass Inklusion nur mit einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Fachkräfte gelingen kann – und dafür benötigt das Land voll ausgebildete Förderschullehrkräfte!

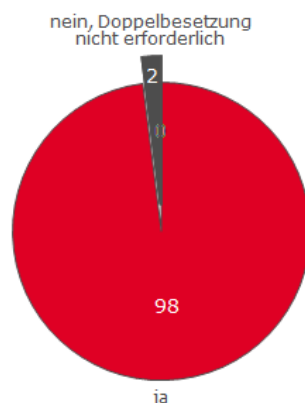
Auch Eltern entscheiden sich aufgrund des Personalmangels und der unzureichenden Stundenversorgung zur Förderung ihrer Kinder gegen die Beschulung an einer Regelschule und für den Besuch einer Förderschule.

Förderschulleitungen berichten zudem von Problemen der Inklusion in der Sekundarstufe I, wenn Kinder in der 5. oder 6. Klasse an die Förderschule wechseln. Grund dafür ist neben dem Personalmangel ein fehlendes, funktionierendes Konzept der Landesregierung.

Schwerpunktschulen müssen eigenständig individuelle Konzepte entwickeln, eine Orientierung durch festgeschriebene Rahmenbedingungen fehlt. Es gibt 173 Grundschulen als Schwerpunktschulen, aber nur 123 Schwerpunktschulen für die Sekundarstufe I – ein Ungleichgewicht also zwischen Primarstufe und weiterführenden Schulen. Gänzlich fehlt die Abdeckung der Sekundarstufe II, also der Oberstufe.

Eine vom VBE Bund in Auftrag gegebene Umfrage zur Inklusion aus Sicht der Lehrerinnen und Lehrer zeigt, wie viele Lehrkräfte sich eine Doppelbesetzung wünschen – wie sie auch der VBE Rheinland-Pfalz fordert.

Es sollte in inklusiven Klassen eine Doppelbesetzung aus Lehrer und Sonderpädagoge geben



Quelle: forsa-Umfrage „Inklusion an Schulen aus Sicht der Lehrerinnen und Lehrer“; Angaben in Prozent.

An Förderschulen zeigt sich ein weitaus dramatischeres Bild: Im Norden des Landes können die vorgesehenen Planstellen nicht mit Förderschullehrkräften besetzt werden. In der Folge werden die Stellen an andere Schulen vergeben – auch an andere Schularten, was den Förderschulen zum Nachteil wird.

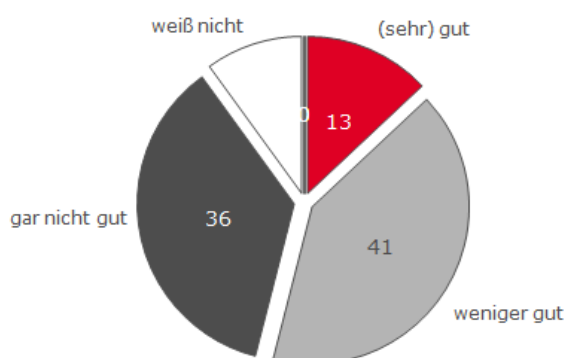
Zum Schuljahr 2017/18 starteten die Förderschulen im Norden vielerorts mit einem Minus von 7%, Einzelfälle melden einen Unterrichtsausfall von 20 % und darüber. Gravierende Lücken zeigen sich beim Förderschwerpunkt „Ganzheitliche Entwicklung“ – hier gibt es zu wenige voll ausgebildete Lehrkräfte, um den Bedarf an den Schulen abzudecken.

Es fehlt nicht nur an Personal, auch die kommenden Pensionierungen werden den aktuellen Notstand zu einem neuen Tiefpunkt bringen. Nachwuchs ist nur in begrenztem Maße in Sicht, wiederum im Norden des Landes konnten im letzten Durchgang nur 40 der 90 verfügbaren Plätze für die Ausbildung am Studienseminar besetzt werden.

Die fehlende Nähe zur ausbildenden Universität verschlimmert die Situation; der Süden des Landes ist vergleichsweise gut versorgt und ausgestattet, wenn auch hier nicht in zufriedenstellendem Umfang.

Kritisch sind die Zahlen bei der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften: Von 25 Teilnehmern sagten 10 die Wechselprüfung IV (Feststellung der Kompetenzen in der Unterrichtspraxis der Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung) wieder ab – der mögliche Einsatz an Schwerpunktschulen statt an Förderschulen war oftmals der Grund. Die forsa-Umfrage zeigt, dass 77 % der Befragten das Fortbildungsangebot als weniger gut oder sogar als gar nicht gut bewerten.

Das Fortbildungsangebot, um sich auf die Arbeit mit inklusiven Schulklassen vorzubereiten, beurteilen als



Quelle: forsa-Umfrage „Inklusion an Schulen aus Sicht der Lehrerinnen und Lehrer“; Angaben in Prozent.

Die Zahlen der Teilnehmer rheinland-pfälzischen Fortbildungen lassen wenig Hoffnung aufkommen. Bisher haben insgesamt 55 Lehrkräfte an der Fortbildung „Erwerb sonderpädagogischer Kompetenzen für Lehrkräfte“ teilgenommen. Am 18. Januar 2018 startete in Trier ein weiterer Durchgang, zu dem sich 18 Lehrkräfte angemeldet hatten, aber nur 7 zugelassen wurden. Eine höhere Kapazität sei aktuell nicht verfügbar, so das Bildungsministerium.

Wie viele Lehrkräfte fehlen an Förderschulen?

Im Süden

Durchschnittlich beträgt die Differenz zwischen Soll und Ist bei Lehrerwochenstunden an Förderschulen mindestens 1.700 (Förderschullehrkräfte) bzw. bei 1.600 (Pädagogische Fachkräfte).

Im Westen

Durchschnittlich beträgt die Differenz zwischen Soll und Ist bei Lehrerwochenstunden an Förderschulen bei mindestens 300 (Förderschullehrkräfte) bzw. bei ca. 370 (Pädagogische Fachkräfte).

Im Norden

Durchschnittlich liegt die Differenz zwischen Soll und Haben bei den Lehrerwochenstunden an Förderschulen bei 920 (Förderschullehrkräfte) bzw. bei 770 (Pädagogische Fachkräfte).

In der Summe ist mit einem Minus von mindestens 60 Förderschullehrern pro Region zu rechnen – allein an Förderschulen. Um den Bedarf zu decken, fehlen mindestens **200 voll ausgebildete Lehrkräfte**.

Darüber hinaus fehlen weitere Kräfte, um eine gute Versorgung und Förderung der Kinder zu ermöglichen und nicht nur den Notstand zu beseitigen, der aktuell herrscht – zusätzlich etwa 100 Lehrkräfte. Die mit PES-Kräften und AQ besetzten Vertretungsstellen sind hierbei noch nicht einmal berücksichtigt. Allein zum Schuljahr 2017/18 wurden nahezu alle Vertretungsstellen an Förderschulen mit AQ besetzt.

Der Unterrichtsausfall an Förderschulen beträgt somit über **3.000 Stunden wöchentlich** – rein rechnerisch fällt jede fünfte Unterrichtsstunde ersatzlos aus.

4. Entwicklungen

Entwicklung der Schwerpunktschulen in Rheinland-Pfalz

Schuljahr	Schwerpunktschulen	Schülerinnen und Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf
2003/04	67	?
2010/11	201	3.303
2015/16	270	4.596
2017/18	296	5.485

Quelle: Angaben BM RP/Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Amtliche Schulstatistik

Wahlrecht der Eltern

Im März 2013 forderte der VBE Rheinland-Pfalz ein Mitbestimmungsrecht der Eltern über den Schulbesuch ihrer Kinder. Mit Inkrafttreten der neuen Fassung am 01. August 2014 (Schuljahr 2014/15) eröffnet das Schulgesetz den Eltern von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf das gesetzlich verankerte Wahlrecht zwischen einem inklusiven Unterrichtsangebot am Lernort Schwerpunktschule und einem speziell auf die jeweilige Beeinträchtigung abgestelltem Angebot an einer Förderschule.

Entwicklung Förder- und Beratungszentren

Seit der Einrichtung von Förder- und Beratungszentren (FBZ) im Jahr 2015 hat sich deren Anzahl vervierfacht (von 4 auf 16 im Schuljahr 2017/18).

Inklusionsquote

Im Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Inklusion im schulischen Bereich des Bildungsministeriums (2013) ist eine Inklusionsquote von 40 % bis zum Ende der Legislaturperiode vorgesehen.

Diese Legislatur ging 2016 zu Ende, im Schuljahr 2017/18 beträgt die Quote nur 33 % und liegt damit unter dem Bundesdurchschnitt von 41,1 %.

5. Schulpolitische Grundpositionen und Forderungen des VBE Rheinland-Pfalz

- Maximal zwei Schülerinnen/Schüler mit Förderbedarf in einer Klasse an Schwerpunktschulen;
- Mehrfachzählung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (inklusions-Kinder);
- Zuweisung von zusätzlichen Sonderpädagogen, Sozialarbeitern und psychologischem Fachpersonal für die Information und Beratung von Eltern und Lehrpersonen an Kompetenzzentren;
- Klassengröße mit Inklusions-Kindern reduzieren;
- Personelle Aufstockung für eine Unterrichtsversorgung von 100 % plus;
- Teamteaching/Doppelbesetzung an Schwerpunktschulen nicht nur stundenweise, sondern durchgängig am ganzen Vormittag – begrenzte Doppelsteckungen dürfen nicht mit Argument legitimiert werden, die Kinder sollten nicht merken, dass sie beeinträchtigt sind – sie müssen erfahren, dass sie jederzeit unterstützt werden können;
- Förderpädagogische Inhalte zum Pflichtbestandteil aller Lehramtsstudiengänge machen;
- Als Voraussetzung für PES-Kräfte für den Förderbereich an Schwerpunktschulen und für Förderschulen mindestens das Erste Staatsexamen/Master festschreiben;
- Neues, überarbeitetes Konzept der Landesregierung zur Inklusion mit klaren Rahmenbedingungen und festen Vorgaben für die Schwerpunktschulen;
- Information der Eltern gemeinsam mit psychologischem Fachpersonal über den inklusiven Unterricht an Schwerpunktschulen;
- Flächendeckende Versorgung mit Förderschulen eines jeden Förderschwerpunkts.

6. Flankierende Maßnahmen

- Es müssen kurz-, mittel- und langfristige Lösungen gefunden werden, um den vorherrschenden Notstand an Förderschulen zu bekämpfen. So fehlt im Norden des Landes eine Hochschule, die Förderschullehrkräfte ausbildet. Bis die aktuellen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ihren zweiten Ausbildungsabschnitt im Jahr 2019 beendet haben und als voll ausgebildete Förderschullehrkräfte zur Verfügung stehen, müssen Fachkräfte aus anderen Bundesländern mit attraktiven Angeboten nach Rheinland-Pfalz geholt sowie Regelschullehrer im förderpädagogischen Bereich fortgebildet werden, bspw. durch Professoren im Ruhestand.
- Für die Erstellung förderpädagogischer Gutachten muss mehr Zeit bleiben – mindestens ein Tag muss pro Gutachten eingeräumt werden.
- Doppelbesetzungen an Schwerpunktschulen müssen garantiert werden – keine Auflösung zur Vertretung regulären Unterrichts.
- Aktive Werbung an Schulen und Universitäten für das Förderschullehramt.
- Die Kapazitäten für die Ausbildung an Universitäten und Studienseminaren müssen erhöht werden.
- Stärkung der Schwerpunktschulen der Sekundarstufe I mit Hilfestellungen beim Verfassen und der Durchsetzung der individuellen Inklusionskonzepte.
- Qualitativ hochwertige Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, attraktive Gestaltung der Wechselprüfung IV.

7. Kurz und fündig

In Rheinland-Pfalz fehlen landesweit **weit mehr als 200 voll ausgebildete Förderschullehrkräfte** – allein an Förderschulen.

Um Die Schwächsten zu fördern muss das Land Geld in die Hand nehmen und in die Aus-, Fort- und Weiterbildung qualifizierter Fachkräfte investieren.

Neben dem allgemeinen Lehrermangel zeigt sich an Förderschulen sowie im Inklusionsbereich der Schwerpunktschulen die Schwäche der Schulpolitik: Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden abgehängt und sind somit die Verlierer des Systems.

Mit einem **Unterrichtsausfall von bis zu 25 % an Förderschulen** und **mangelnder Doppelbesetzung in zu großen Klassen** an Schwerpunktschulen kann keine ausreichende Förderung geschweige denn Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleistet werden.

